### Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 03. April 1998

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 09.02.1994 (GVOBI. M-V S. 293) erläßt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie als Satzung.

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienabschluß, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Ordnungsgemäßes Studium
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Ordnungsregeln
- § 11 Bescheinigungen
- § 12 Berufspraktische Tätigkeit

#### **Zweiter Abschnitt: Grundstudium**

- § 13 Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

#### **Dritter Abschnitt: Hauptstudium**

- § 16 Studiengegenstand
- § 17 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 18 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 19 Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach
- § 20 Berufspraktische Tätigkeit

#### Vierter Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Inkrafttreten

#### Anhang: Studienplan

# Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung vom 19. März 1997 das Studium im Diplomstudiengang Psychologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

### § 2 Studienaufnahme

(1) Die Aufnahme des Studiums im Diplomstudiengang Psychologie setzt die Zulassung durch die ZVS voraus. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester.

#### § 3 Studienziel

Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologe befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören wissenschaftliche Untersuchungen, fachliche Ausund Weiterbildung, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie.

Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene Lösungsansätze formulieren, sie wissenschaftlich begründet umsetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln können.

### § 4 Studienabschluß, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang Psychologie wird mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester.
- (3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das letzte Semester ist Prüfungssemester.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 156 Semesterwochenstunden, 76 im Grund- und 80 im Hauptstudium.

#### § 5 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:
- a) im Grundstudium:
- den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 14 und
- den Besuch wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen gemäß § 15,
- b) im Hauptstudium:
- den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 17,
- den Besuch der wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 18 sowie
- den Besuch der Lehrveranstaltungen im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach gemäß § 19.
- (2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belegen).
- (3) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anfang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

## § 6 Veranstaltungsarten

- (1) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren, Praktika und Übungen vermittelt. Zur Ergänzung werden Kolloguien angeboten.
- 1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
- 2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige Arbeiten eingeführt werden. Im zweiten Studienabschnitt dienen Fallseminare der Anleitung bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Hierzu gehören Trainings in diagnostischen, beratenden oder therapeutischen Situationen.
- 3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener psychologischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.

- 4. Praktika sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten angeleitet werden, selbständig psychologische Untersuchungen, vor allem Experimente, durchzuführen und auszuwerten.
- 5. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.

# § 7 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechenbarkeit von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einer Lehrveranstaltung verbundene Arbeitsbelastung.
- (2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einer Lehrveranstaltung erbrachten Leistung vergeben; Bestehen genügt. Eine solche Leistung kann insbesondere eine mündliche Prüfung, eine Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit sein.
- (3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten bewertet.
- (4) Die Zahl der ECTS-Punkte für eine Lehrveranstaltung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlicher Student in bezug auf diese Lehrveranstaltung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung und gegebenenfalls für die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Referates aufwenden muß. Die Zahl der ECTS-Punkte für eine Lehrveranstaltung errechnet sich daher nach der Formel: ECTS-Punkte für die Lehrveranstaltung: Summe der für die Lehrveranstaltung anzusetzenden Arbeitsstunden = 30 ECTS-Punkte: 900 Arbeitsstunden. Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.
- (5) Die sich aus dem Grundsatz des Abs. 4 ergebende Verteilung der ECTS-Punkte auf die Lehrveranstaltungen wird in der jeweiligen Fachstudienordnung festgelegt.

# § 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums dürfen nur von Studenten besucht werden, die Diplomvorprüfung bestanden haben.
- (2) Darüber hinaus ergeben sich Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen aus § 14 Abs. 3 und 4. In begründeten Härtefällen läßt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.
- (3) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekanntzugeben.

# § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art und Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich, und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
- a) Studenten im Diplomstudiengang Psychologie und im Magisterteilstudiengang Psychologie (Nebenfach) nach dem Verhältnis der jeweiligen Zulassungszahlen, sofern die Studenten an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholung bis zum zweiten Versuch,
- b) Studenten im Diplomstudiengang Psychologie und im Magisterteilstudiengang Psychologie (Nebenfach) nach dem Verhältnis der Zulassungszahl für den Diplomstudiengang zur halben Zulassungszahl für den Magisterteilstudiengang, sofern die Studenten an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholung ab dem dritten Versuch,
- c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.
- (2) Im übrigen erfolgt die Zulassung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung.
- (3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, daß den unter Abs. 1 Buchstabe a) genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.
- (4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Psychologie eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

### § 10 Ordnungsregeln

- (1) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit "nicht ausreichend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.
- (2) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

# § 11 Bescheinigungen

Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

### § 12 Berufspraktische Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung Psychologie hat der Student selbst zu organisieren. Ihre Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

# § 13 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Psychologie erfolgt durch das von der Fakultät benannte hauptberufliche Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.
- (3) Die studienbegleitende Fachberatung hinsichtlich des nichtpsychologischen Wahlpflichtfachs erfolgt durch Dozenten des jeweils gewählten Faches.

### Zweiter Abschnitt Grundstudium

### § 14 Studiengegenstand

Studiengegenstand sind im Grundstudium vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Die Kenntnisse erstrecken sich auf sieben Teilgebiete, wobei die Methodenausbildung im Mittelpunkt steht: Allgemeine Psychologie I und II, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Methodenlehre, Physiologische Psychologie und Sozialpsychologie. Zudem werden in fachübergreifenden Veranstaltungen allgemeine Kenntnisse über das Fachgebiet sowie allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.

# § 15 Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Fakultät bietet im Grundstudium die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen an:

### 1. Im Fachgebiet Allgemeine Psychologie I

Grundlagen A Grundlagen B Grundlagen C	WS WS SS		2 SWS 2 SWS 2 SWS
2. Im Fachgebiet Allgemeine Psychologie II			
Einführung in die Motivationspsychologie Einführung in die Emotionspsychologie	WS SS	V V	2 SWS 2 SWS
3. Im Fachgebiet Differentielle und Persönlichkeitspsycho	logie		
Theorien der Persönlichkeit Differentialpsychologische Konstrukte	WS SS	V V	_ 0
4. Im Fachgebiet Entwicklungspsychologie			
Entwicklungspsychologie I Entwicklungspsychologie II Entwicklungspsychologie III	WS SS WS	V V V	
5. Im Fachgebiet Methodenlehre			
Grundlagen I Statistik I Statistik I Grundlagen II Statistik II Statistik II Experimentalpsychologisches Praktikum	WS WS WS SS SS WS	V V Ü V Ü P	4 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS
6. Im Fachgebiet Physiologische Psychologie			
Einführung in die Physiologische Psychologie I WS Einführung in die Physiologische Psychologie II SS	V V		SWS SWS
7. Im Fachgebiet Sozialpsychologie			
Theorien und Befunde der Sozialpsychologie I Theorien und Befunde der Sozialpsychologie II SS	WS V		2 SWS SWS

(2) Alle obligatorischen Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten, und zwar in dem jeweils angegebenen Semester

- (3) Die Teilnahme an "Statistik II" setzt voraus, daß der Student bereits einen Leistungsnachweis "Statistik I" erworben hat.
- (4) Die Teilnahme an dem "Experimentalpsychologischen Praktikum" setzt voraus, daß der Student bereits die Leistungsnachweise "Statistik I" und "Statistik II" erworben hat.

# § 16 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

- (1) Im Grundstudium hat der Student wahlobligatorische Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 Semesterwochenstunden zu besuchen.
- (2) Grundsätzlich werden innerhalb von 4 Semestern wahlobligatorische Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Semesterwochenstunden angeboten, davon mindestens
- 6 SWS in Allgemeine Psychologie I
- 4 SWS in Allgemeine Psychologie II
- 10 SWS in Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
- 6 SWS in Entwicklungspsychologie
- 6 SWS in Physiologische Psychologie
- 10 SWS in Sozialpsychologie
- 4 SWS fachübergreifende Veranstaltungen.

Als fachübergreifende Veranstaltungen werden z. B. Kolloquien oder Ringvorlesungen angeboten, zu den einzelnen Fächern überwiegend Seminare.

## Dritter Abschnitt Hauptstudium

# § 17 Studiengegenstand

Studiengegenstand des Hauptstudiums ist die Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Das Hauptstudium macht mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut. Dazu zählen beratende, diagnostische, evaluationsbezogene und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, Aufgaben in Forschung, Bildung und Ausbildung sowie in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie.

## § 18 Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Fakultät bietet im Hauptstudium die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen an:

- I. In den drei Anwendungsfächern
- 1. Arbeits- und Organisationspsychologie

Theorien und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie I Theorien und Befunde der Arbeits- und	WS	V	
Organisationspsychologie II	SS	V	2 SWS
2. Klinische Psychologie			
Grundlagen der Klinischen Psychologie I Grundlagen der Klinischen Psychologie II	WS SS	V V	2 SWS 2 SWS
3. Pädagogische Psychologie			
Pädagogische Psychologie I Pädagogische Psychologie II	WS SS	V V	2 SWS 2 SWS
II. In den Methodenfächern			
4. Evaluations- und Forschungsmethoden			
Grundlagen I Grundlagen II Vertiefung I	WS SS SS	V V S	2 SWS
5. Psychologische Diagnostik			
Grundlagen der Psychologischen Diagnostik I Grundlagen der Psychologischen Diagnostik II Testtheorie	WS SS WS	V V S	2 SWS
III. Praktikumsbegleitung	WS	S	2 SWS

(2) Alle obligatorischen Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten, und zwar in dem jeweils angegebenen Semester

# § 19 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

- (1) Im Hauptstudium hat der Student wahlobligatorische Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 54 Semesterwochenstunden zu besuchen. Sie verteilen sich auf die einzelnen Fachgebiete wie folgt:
- I. Anwendungsfächer (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie)

<ol> <li>Schwerpunktfach nach Wahl</li> <li>Schwerpunktfach nach Wahl</li> <li>verbleibendes Fach</li> </ol>	10 SWS 10 SWS 4 SWS
II. Methodenfächer	
<ul><li>4. Evaluations- und Forschungsmethoden:</li><li>5. Psychologische Diagnostik:</li></ul>	2 SWS 8 SWS

III. Forschungsorientierte Vertiefung:

8 SWS

Die Forschungsorientierte Vertiefung wird aus einem der Fächer des Grundstudiums gewählt, das in Form einer konzentrierten Einengung auf ein relevantes Forschungsgebiet im Hauptstudium mit einem entsprechenden Lehrangebot fortgeführt wird. Die Lehrveranstaltungen sind jeweils als "forschungsorientierte Vertiefung" ausgewiesen. Das Nähere regelt § 31 Abs. 3 der Fachprüfungsordnung.

IV. Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach: 8 SWS

V. Fachübergreifende Veranstaltungen 4 SWS

Fachübergreifende Veranstaltungen sind z. B. vorbereitende Übungen zur Anfertigung der Diplomarbeit oder zur Institutionenkunde.

(2) Grundsätzlich werden innerhalb von 4 Semestern wahlobligatorische Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 100 Semesterwochenstunden angeboten.

# § 20 Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach

- (1) Als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach kann ein Prüfungsfach eines anderen Studienganges an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität oder ein Teilfach eines Magisterstudienganges mit sinnvollem fachlichen Bezug zur Psychologie gewählt werden. Das Nähere regelt die Fachprüfungsordnung.
- (2) Die obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen werden mit der Entscheidung über die Zulassung des Nebenfaches festgelegt und den Studenten bekannt gegeben, § 31 Abs. 4 der Fachprüfungsordnung.

#### § 21 Berufspraktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums sind mindestens zwei Teilpraktika im Umfang von insgesamt 16 Wochen zu absolvieren; über die Teilpraktika sind Berichte anzufertigen (§ 3 Fachprüfungsordnung). Inhaltliche Gestaltung und fachliche Anforderungen ergeben sich aus der Praktikumsordnung.

### Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen

### § 22 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Fachprüfungsordnung Psychologie vom 19. März 1997 insgesamt Anwendung findet.
- (2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, daß der Besuch der aufgrund des bisherigen Stundenplans angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

### § 23 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 03. April 1998

Der Rektor der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht durch Aushang am 13. Juli 1998.

### Studienplan

Dieser Studienplan stellt eine Empfehlung, keine Verpflichtung dar. Studierende haben die Möglichkeit, die Abfolge der wahlobligatorischen Veranstaltungen zeitlich gemäß der eigenen Studienpläne zu gestalten.

	Seme- ster	Veran- staltung	SWS	Obliga- torisch	wahlobliga- torisch
1. Allgemeine Psychologie I					
Grundlagen A Grundlagen B	WS WS	V S	2 2	X X	
2. Allgemeine Psychologie II					
Einführung in die Motivationspsychologie	WS	V	2	x	
3. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie					
Theorien der Persönlichkeit	WS	V	2	X	
4. Entwicklungspsychologie					
Entwicklungspsychologie I Theorien der Entwicklungspsychologie	WS WS	V S	2 2	x	х
5. Methodenlehre					
Grundlagen I Statistik I Statistik I	WS WS WS	V V Ü	2 4 2	X X X	
6. Physiologische Psychologie Einführung in die Physiologische Psychologie I	WS	V	2	х	
7. Sozialpsychologie Theorien und Befunde der Sozialpsychologie I	WS	V	2	х	

	Seme- ster	Veranstal- tung	SWS	obliga- torisch	wahlobliga- torisch
1. Allgemeine Psychologie I					
Grundlagen C	SS	V	2	х	
2. Allgemeine Psychologie II					
Einführung in die Emotionspsychologie	SS	V	2	х	
3. Differentielle und Persönlichkeitspsy- chologie					
Differentialpsychologische Konstrukte Seminar zur Differentiellen und Persön- lichkeitspsychologie	SS SS	V S	2 2	х	x
4. Entwicklungspsychologie					
Entwicklungspsychologie II	SS	V	2	x	
5. Methodenlehre					
Grundlagen II Statistik II Statistik II	SS SS SS	V V Ü	2 2 2	X X X	
6.Physiologische Psychologie					
Einführung in die Physiologische Psychologie II	SS	V	2	х	
Seminar zur Physiologischen Psychologie	SS	S	2		х
7. Sozialpsychologie					
Theorien und Befunde der Sozialpsychologie II	SS	V	2	x	
Seminar zur Sozialpsychologie	SS	S	2		Х

	Seme- ster	Veran- staltung	SWS	obliga- torisch	wahlobliga- torisch
1. Allgemeine Psychologie I					
Vertiefung A	WS	S	2		x
2. Allgemeine Psychologie II					
3. Differentielle und Persönlichkeitspsy- chologie					
Seminar zur Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie	WS	S	2		х
4. Entwicklungspsychologie					
Entwicklungspsychologie III	WS	V	2	х	
5. Methodenlehre					
Experimentalpsychologisches Praktikum	WS	Р	4	х	
6. Physiologische Psychologie					
Seminar zur Physiologischen Psychologie	WS	S	2		x
7. Sozialpsychologie					
Seminar zur Sozialpsychologie	WS	S	2		x
Fachübergreifende Veranstaltung	WS	S	2		х

	Seme- ster	Veran- staltung	SWS	obliga- torisch	wahlobliga- torisch
1. Allgemeine Psychologie I					
Vertiefung B	SS	S	2		х
2. Allgemeine Psychologie II					
Seminar zur Allgemeinen Psychologie II	SS	S	2		х
3. Differentielle und Persönlichkeitspsy- chologie					
Seminar zur Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie	SS	S	2		х
4. Entwicklungspsychologie					
Methoden der Entwicklungspsychologie	SS	S	2		x
5. Methodenlehre					
6. Physiologische Psychologie					
7. Sozialpsychologie					
Seminar zur Sozialpsychologie	SS	S	2		х
Fachübergreifende Veranstaltung	SS	S	2		х

# Hauptstudium 5. Semester

	Seme-	Veran-	SWS	obliga-	wahlobliga-
I. Anwendungsfächer	ster	staltung		torisch	torisch
Arbeits- und Organisationspsychologie					
Theorien und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie I	ws	V	2	x	
Seminar zur Arbeits- und Organisations- psychologie	WS	S	2		х
2. Klinische Psychologie					
Klinische Psychologie I Seminar zur Klinischen Psychologie	WS WS	> s	2 2	x	х
3. Pädagogische Psychologie					
Pädagogische Psychologie I Seminar zur Pädagogischen Psychologie	WS WS	V S	2 2	х	х
II. Methodenfächer					
4. Evaluations- und Forschungsmethoden					
Grundlagen I	WS	V	2	x	
5. Psychologische Diagnostik					
Grundlagen der Psychologischen Diagnostik I	WS	V	2	x	
Testtheorie	WS	S	2	X	
Seminar zur Psychologischen Diagnostik	WS	S	2		Х
6. Praktikumsbegleitung	WS	S	2	х	
Forschungsorientierte Vertiefung					
Variierende Angebote aus Teilgebieten des Grundstudiums	WS	S	2		x

	Seme- ster	Veran- staltung	SWS	obliga- torisch	wahlobliga- torisch
I. Anwendungsfächer					
Arbeits- und Organisationspsychologie					
Theorien und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie II	SS	V	2	х	
Seminar zur Arbeits- und Organisations- psychologie	SS	S	2		х
2. Klinische Psychologie					
Klinische Psychologie II Seminar zur Klinischen Psychologie	SS SS	V S	2 2	х	х
3. Pädagogische Psychologie					
Pädagogische Psychologie II	SS	V	2 2	х	
Pädagogisch-psychologisches Praktikum Seminar zur Pädagogischen Psychologie	SS SS	S S	2		X X
II. Methodenfächer					
4. Evaluations- und Forschungsmethoden					
Grundlagen II Vertiefung I	SS SS	V S	2 2	X X	
5. Psychologische Diagnostik					
Grundlagen der Psychologischen Diagnostik II	SS	V	2	х	
Seminar zur Psychologischen Diagnostik	SS	S	2		x
Forschungsorientierte Vertiefung					
Variierende Angebote aus Teilgebieten des Grundstudiums	SS	S	2		х

	Seme- ster	Veran- staltung	SWS	obliga- torisch	wahlobliga- torisch
I. Anwendungsfächer					
Arbeits- und Organistionspsychologie     Seminar zur Arbeits- und Organisationspsychologie	WS	S	2		х
2. Klinische Psychologie Seminar zur Klinischen Psychologie	ws	S	4		Х
			•		
3. Pädagogische Psychologie Seminar zur Pädagogischen Psychologie	WS	S	2		х
II. Methodenfächer					
4. Evaluations- und Forschungsmethoden Vertiefung II	WS	S	2		х
5. Psychologische Diagnostik Seminar zur Psychologischen Diagnostik	WS	S	2		х
Forschungsorientierte Vertiefung					
Variierende Angebote aus Teilgebieten des Grundstudiums	WS	S	2		х

	Seme- ster	Veran- staltung	SWS	obliga- torisch	wahlobliga- torisch
I. Anwendungsfächer					
Arbeits- und Organisationspsychologie     Seminar zur Arbeits- und Organisationspsychologie	SS	S	4		x
Klinische Psychologie     Seminar zur Klinischen Psychologie	SS	S	2		х
3. Pädagogische Psychologie Seminar zur Pädagogischen Psychologie	SS	S	2		х
II. Methodenfächer					
4. Evaluations- und Forschungsmethodik					
<ul><li>5. Psychologische Diagnostik</li><li>Seminar zur Psychologischen Diagnostik</li></ul>	SS	S	2		х
Forschungsorientierte Vertiefung					
Variierende Angebote aus Teilgebieten des Grundstudiums	WS	S	2		х